

Klar definieren und Überblick gewinnen

Ehrenamtliche Mitarbeit in Kirchengemeinden und Einrichtungen

Matthias Pregla / Ursula Kranefuß

Institut für Engagementförderung, Hamburg

Ob „Ehrenamt“ oder „Freiwilligenarbeit“: Beide Begriffe bezeichnen im Kern das Gleiche. Sie stehen je nach Kontext allenfalls für unterschiedliche Ausprägungen [1] eines freiwilligen Einsatzes von Menschen. Ehrenamtliche und freiwillige Arbeit wird auch als *Freiwilliges Engagement* bezeichnet. Für viele ist diese Bezeichnung in den letzten Jahren zu einem Fach- und Oberbegriff [2] geworden.

Dabei ist nicht alles, was Menschen als Glieder einer Kirchengemeinde oder unterstützend für eine Einrichtung tun, automatisch Freiwilligenarbeit bzw. Ehrenamt. Diese Feststellung bedeutet keine Abwertung anderer Formen von Engagement. Sach- oder Geldspenden beispielsweise sind Ausdruck persönlichen Engagements, das sich aber von Ehrenamt und Freiwilligenarbeit, wie sie hier beschrieben werden, deutlich unterscheidet. Auch Tätigkeiten im familiären Umfeld oder im Bekannten- bzw. Freundeskreis sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

Kirchengemeinden sind nach evangelischem Selbstverständnis Orte, an denen christliches Leben auf verschiedene Weise Gestalt gewinnt. Auf der einen Seite sind sie rechtsfähige Organisationen mit klarer Struktur und leitenden Gremien. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende verleihen der Organisation ihr Gesicht. Auf der anderen Seite handeln Menschen als Gemeindeglieder in ihrem privaten Umfeld - ganz unabhängig von Gremien, Strukturen und Beschlüssen. Damit wird das Evangelium

im Alltag erfahrbar und Kirche bzw. Gemeinde sichtbar. Menschen erleben ihr Handeln als Ausdruck persönlichen Glaubens.

Für die Ebene der Organisation bzw. für Einrichtungen hat es sich bewährt, klar zu unterscheiden und begründet einzuordnen: Es gibt offizielles (weil im Namen unserer Organisation und eben nicht einfach im eigenen Namen geschehendes [3]) Freiwilliges Engagement im Sinne des Oberbegriffs. Und es gibt privates Helfen sowie engagierte Teilnahme an gesellschaftlichen bzw. gemeindlichen Aktivitäten.

Diese Unterscheidung ist Voraussetzung dafür, dass eine Gemeinde oder Einrichtung Überblick über ihre Mitarbeitenden (berufliche und nicht-berufliche) gewinnen und behalten kann. Ein solcher Überblick ist nicht nur für interne Abläufe und Prozesse wichtig, sondern auch Grundbedingung, um selbst geklärt und auskunftsfähig zu sein: Wie viele Menschen arbeiten eigentlich bei uns mit?



Die Ausgabe 2017/Nr.9 der Schriftenreihe Klipp+Klar des Instituts für Engagementförderung ist zum gleichen Thema erschienen. Klipp+Klar gibt Anregungen für die Praxis in Mitarbeitenden- und Leitungsteams.

www.ife-hamburg.de/Herunterladen/Schriftenreihe_klipp+klar

Wer handelt an welcher Stelle im Namen unserer Kirchengemeinde als ehrenamtliche Mitarbeiterin im Rahmen eines Besuchsdienstes oder in seelsorgerlichen Aufgaben? Wer ist Mitglied des Teams Öffentlichkeitsarbeit und gestaltet in dieser Funktion den öffentlichen Auftritt unserer Einrichtung?

Und noch konkreter: Wer wird eigentlich zu einem Ehrenamts-Dankesfest eingeladen? [4] Für wen gelten bestimmte arbeitsfeldbezogene Regeln, die auch im Zweifel von leitender Ebene durchgesetzt und eingefordert werden (zum Beispiel Schweige- oder Berichtspflicht)? Und für wen spezielle Rechte, zum Beispiel Kostenübernahme bei Fortbildungen und Versicherungsschutz im Haftpflichtfall? Wer hat Schlüssel und Zugang zu Büros oder anderen Räumen - und wer eben nicht?

Für die Koordination von Freiwilligenarbeit verantwortliche Personen oder Teams können ihre Aufgabe ohne eine klare Beantwortung derartiger Grundfragen nicht zuverlässig wahrnehmen. Die Praxisbeispiele in diesem Artikel verdeutlichen die Relevanz derartiger Einordnungen und Klärungen.

Jede Einrichtung oder Gemeinde kann letztlich für sich selbst festlegen, welche Unterscheidungen oder Zuordnungen sie trifft. Wie in Klipp+Klar Nr. 9 beschrieben, gibt es jedoch Kriterien, die eine Einschätzung für den eigenen Verantwortungsbereich erleichtern. Die hier vorgestellten Unterscheidungsmerkmale orientieren sich u.a. an der grundlegenden Definition für Freiwilligenarbeit, wie sie von Theo Wehner u.a. vorgeschlagen wird [5]. Eine weitere wesentliche Orientierung für kirchliche Arbeits- oder Aktionsbereiche bieten die Verfassungen der Landeskirchen, im konkreten Fall die Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (siehe unten zum Thema Verkündigung).

Der Prozess der Einschätzung eines Engagements kann durchaus komplex sein. An mancher Stelle muss bezüglich einzelner Arbeits-

bereiche oder Personen individuell abgewogen und entschieden werden: Manches spricht hier für Freiwilliges Engagement, anderes gleichzeitig für eine andere Form von Engagement. Wichtig ist letzten Endes, dass auch in diesen Fällen eine Entscheidung getroffen wird und auf Nachfrage nachvollziehbar begründet werden kann. Auch dafür sollen dieser Artikel sowie Klipp+Klar Nummer 9 eine Hilfe bieten.

Die Selbsteinschätzung „Ich bin ehrenamtlich tätig“ kann nicht unabhängig von der Einrichtung getroffen werden

Verantwortlichkeit und Rahmen

Ehrenamt und Freiwilligenarbeit sind persönlich motiviert, aber keine privaten Angelegenheiten. Zu den Motiven und Orientierungen der Engagierten tritt im Freiwilligen Engagement immer als wesentliches Merkmal hinzu, dass eine Projektgruppe, ein Verein, eine Gemeinde oder Einrichtung das betreffende Arbeitsfeld und damit in letzter Konsequenz auch die durch Freiwillige geleistete Arbeit verantwortet. Die Frage, ob diese Arbeit beruflich oder ehrenamtlich geschieht, spielt dabei keine Rolle. In jedem Fall gibt es für das, was getan wird, einen institutionellen bzw. offiziellen Rahmen. Freiwillig Engagierte handeln nicht einfach im eigenen Namen, sondern immer auch im Namen der jeweiligen Einrichtung. Die persönliche Verantwortung ist gepaart mit der Verantwortung des Trägers. Das bedeutet auch, dass die Selbsteinschätzung „Ich bin ehrenamtlich tätig“ nicht unabhängig von der Einrichtung getroffen werden kann. Diese muss bestätigen: Herr B. oder Frau S. ist uns namentlich bekannt, arbeitet bei uns mit und nimmt diese und jene Aufgaben in unserem Auftrag wahr. Nur solange dies gewährleistet ist, besteht die freiwillige Mitarbeit. Sie kann daher nicht nur seitens der Engagierten, sondern ebenso seitens der Ein-

richtung oder Gemeinde aufgekündigt werden. Auch hierbei sind stichhaltige und nach außen vertretbare Gründe unverzichtbar. Es gibt kein Gewohnheitsrecht auf Freiwilliges Engagement in einer Organisation oder einem bestimmten Arbeitsbereich [6]. Bei auseinanderklaffender Fremd- und Selbsteinschätzung bezüglich der eigenen Rolle zählt in dieser Frage letztlich die Einschätzung des Trägers.

Ein- und Ausstiege sind gleichermaßen möglich, Verabschiedungen werden ohne moralischen Subtext gestaltet

Freiwilligkeit

Wer sich freiwillig engagiert, tut dies aus eigenem Antrieb und ohne dazu von anderen Personen oder Institutionen verpflichtet worden zu sein. Jede Art von Versuchen, Menschen in eine frei-gemeinnützige Arbeit zu drängen oder Ehrenamt zu verordnen, widersprechen dem besonderen Charakter des Freiwilligen Engagements [7]. Kirchengemeinden und Einrichtungen tragen eine Mitverantwortung dafür, dass freiwillig engagierten Menschen keine Nachtei-

le dadurch entstehen, dass sie ihre Mitarbeit (aus welchen Gründen auch immer) nach längerer oder kürzerer Zeit wieder beenden. Es liegt in der Verantwortung einer jeden Einrichtung, an einer Kultur der Freiwilligkeit und des gegenseitigen Respekts zu arbeiten: Ein- und Ausstiege sind gleichermaßen möglich, Verabschiedungen werden ohne moralischen Subtext gestaltet. Was Einzelne eingebracht haben ist wichtiger als die Tatsache, dass sie es in Zukunft (oder für eine bestimmte Zeit) nicht mehr einbringen werden.

Unentgeltlichkeit

Freiwilliges Engagement zeichnet sich durch Arbeitsleistungen aus, die weder dem Bereich der Erwerbsarbeit noch irgendeiner Art von Nebenbeschäftigung zuzurechnen sind. Von Arbeit kann in diesem Zusammenhang durchaus gesprochen werden, denn dieser Begriff ist nicht auf Erwerbsarbeit beschränkt (auch Hausarbeit im privaten Bereich geschieht ohne Bezahlung, und kann ggf. an andere Personen vergeben [8] und damit auch vergütet werden).

Ehrenamtliche erbringen eine Leistung, die in anderen Kontexten und „... unter anderen Umständen auch bezahlt werden könnte.“ [9] Dass Freiwilliges Engagement aber unbezahlt

So könnte es sein...

Frau Z. kann hervorragend nähen. Sie hat einen guten Draht zur Kirchengemeinde und kann dort nach Absprache einen Raum nutzen. Eine schriftliche Vereinbarung gibt es nicht. In regelmäßigen Abständen hält sie nun Nähkurse ab. Die Teilnehmenden zahlen einen kleinen Obolus an Frau Z. Regelmäßig näht sie als Spende etwas für den jährlichen Martinsmarkt.

Nun beschließt der Kirchengemeinderat, dass alle „Fremdnutzer“ ein Entgelt für Heizung, Strom und Verbrauchsmittel entrichten sollen, da die Gebäudekosten anderweitig nicht mehr zu tragen seien. Frau Z. ärgert sich: „Jetzt müssen die Ehrenamtlichen auch noch für den Raum selbst bezahlen!“ Die Gemeindeleitung stellt richtig: Für die Tätigkeit von Frau Z. gibt es keinen Auftrag und keine Verabredungen seitens der Gemeindeleitung. Zwar wird die Aktivität begrüßt und die Nähgruppen sind willkommen, es handelt sich aber nicht um eine ehrenamtlich verantwortete Gemeindegruppe, sondern lediglich um eine Raumnutzung.

Es ist zu empfehlen, alle unklaren Nutzungsverhältnisse und Engagementbereiche zu klären und nachvollziehbare Vereinbarungen miteinander zu treffen. Das beugt Enttäuschungen vor.

und eben nicht professionell (im Sinne von beruflich und orientiert an Merkmalen der Erwerbsarbeit) geschieht, macht gerade ihren eigenen, besonderen Charakter und Wert aus. Unentgeltlichkeit ist wesentliches Merkmal eines Engagements, das Hauptamtlichkeit nicht ersetzt, aber in ganz besonderer Weise die „persönliche Sinnhaftigkeit“ [10] der Arbeit in den Mittelpunkt stellt.

Das Engagement dient nicht dem Zweck, Geld zu verdienen oder den Lebensunterhalt zu bestreiten; es soll auf der anderen Seite aber auch nicht privates Geld kosten

Kosten, die im Rahmen der freiwilligen Tätigkeit entstehen, sollten (wie bei beruflichen Mitarbeitenden) selbstverständlich und so unbürokratisch wie möglich erstattet werden. Eine pauschale Aufwandsentschädigung (zum Beispiel für Porto- und Fahrtkosten oder Fachbücher) zählt nicht im oben beschriebenen Sinn als Bezahlung. Aufwandspauschalen stehen deshalb einer Zuordnung zum Ehrenamt nicht im Wege, wenn sie als Alternative zur verwaltungsintensiven Auslagererstattung mit Einzelnachweisen verstanden werden [11]. Das Engagement dient nicht dem Zweck, Geld zu verdienen oder den Lebensunterhalt zu bestreiten; es soll auf der anderen Seite aber auch nicht privates Geld kosten.

Auf Allgemeinheit bezogen

Freiwillige Arbeit findet im öffentlichen Raum statt. Sie ist schon deshalb auf die Allgemeinheit bezogen, weil sie prinzipiell offen dafür ist, dass weitere Engagierte von außen dazukommen und das Angebot - soweit sinnvoll und nötig - ausgeweitet wird. Bisher einander Unbekannte arbeiten dann gemein-

sam an einem Thema und in einem Aufgabenbereich, weil sie die Voraussetzungen mitbringen und sich hier einsetzen wollen. Wenn es bei der ehrenamtlichen Arbeit um Hilfsleistungen für oder um Unterstützung von Menschen geht, richtet sich die Tätigkeit an Personen, die in der Regel nicht zum nahen Umfeld der Freiwilligen gehören. Selbst wenn es hier gelegentlich Überschneidungen geben kann, ändern diese nichts an der grundsätzlichen Ausrichtung: Freiwilliges Engagement ist weder auf den Freundes- oder Bekanntenkreis noch auf die unmittelbare Nachbarschaft der freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt. Beschränkungen kann es aber in anderer Hinsicht geben: bei der Beschreibung des Auftrages (was leisten wir, was nicht?) bzw. der grundsätzlichen Definition der Personenkreise, denen das Engagement zugute kommen soll.

So könnte es sein...

Die Herren W. und T. mieten die leerstehende Garage des Kulturzentrums und gründen dort eine Fahrrad-Werkstatt. Mit Geflüchteten aus einer benachbarten Unterkunft werden alte Fahrräder repariert. Die Waschräume der Einrichtung stehen zur Verfügung. Die Mitarbeitenden des Kulturzentrums kochen auch gern einen Kaffee für die Männer.

In diesem Fall ist es nötig, dass die Einrichtungsleitung mit den Gründern klärt, wie das Verhältnis gestaltet sein soll: Bleibt das Projekt unabhängig, so sind die Mitarbeitenden und Mitwirkenden nicht im Rahmen bestehender Verträge der Einrichtung versichert (z.B. bei Schlüsselverlust). Es besteht auch keine Verpflichtung zur Begleitung (Beratung, Weiterentwicklung, Fortbildung, Budget) seitens der Leitung des Kulturzentrums.

Die Einrichtung kann andererseits aber auch keine inhaltlichen oder organisatorischen Regeln für das Engagement in der Fahrrad-Werkstatt festlegen.

Möglich wäre ein Kooperationsvertrag unter Partnern oder es bleibt beim einfachen Mietverhältnis.

Freiwilliges Engagement ist weder auf den Freundes- oder Bekanntenkreis noch auf die unmittelbare Nachbarschaft der freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt

Öffentliche Verkündigung als Ehrenamt

Für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten in Kirchen und Gemeinden ist das theologische Selbstverständnis von Bedeutung. In der Verfassung der jeweiligen Landeskirche kommt zum Ausdruck, wie Mitarbeit verstanden wird: In den Allgemeinen Bestimmungen zur Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland [12] heißt es, dass sie „das Evangelium in Wort und Tat vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik,

Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Diakonie, Mission...“ bezeugt. Die Stellung des Ehrenamtes wird in Artikel 15 näher beschrieben: „Alle, die ehrenamtlich oder beruflich in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mitarbeiten, haben Teil an der Erfüllung des einen kirchlichen Auftrages.“

Das Gestalten einer Andacht der Kirchengemeinde, das Singen im Chor im Gottesdienst, die Mitwirkung bei einem Kunstprojekt mit geistlich-theologischer Ausrichtung ist demnach als Ehrenamt zu verstehen, insofern es ein Mitwirken an der „Erfüllung des einen kirchlichen Auftrages“ ist. Auch für die Frage nach der Einordnung der Aktivitäten in Kantoreien, Musikgruppen oder anderen Ausdrucksformen von Kunstschaaffenden ist damit eine grundlegende Orientierung gegeben: Auch wenn Mitwirkende ihr Engagement oft nicht als ehrenamtliches Engagement verstehen, sondern ihr Tun als persönlichen Ausdruck ihres Glaubens oder als Freizeitbetätigung begreifen, so sind sie doch durch den öffentlichen Rahmen, in dem sie agieren, als „Ehrenamtliche“ einzuordnen.

Mitunter wird die Ehrenamtlichkeit durch verschiedene Gruppen untereinander infrage gestellt. Hier gilt es zu prüfen, ob das, was getan wird, in einem öffentlichen Rahmen geschieht, der zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages (das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen) beiträgt. Ein Prozess der gegenseitigen Klärung von Funktionen und Rollen (ggf. auch für Einzelpersonen) ist möglich und nötig.

Nachrangig: Regelmäßigkeit und Dauer

Ob eine Tätigkeit dem Freiwilligen Engagement zuzuordnen ist, entscheidet sich nicht anhand der Dauer oder Regelmäßigkeit der Mitarbeit. Freiwilliges Engagement kann auch an einem Tag im Jahr (z.B. Gemeindefest) oder in einem einmaligen Kurzprojekt stattfinden. Wenn die beschriebenen Kriterien: organisatorische Anbindung, Freiwilligkeit, Unentgelt-

So könnte es sein...

Herr M. wird ab und zu vom Kirchenmusiker angesprochen: „Haben Sie Lust und Zeit in drei Wochen im Gottesdienst mit mir zu musizieren?“ Herr M. freut sich darüber. Stücke und Probentermine sind schnell vereinbart, die Gemeinde freut sich über die gelungene musikalische Gestaltung der betreffenden Gottesdienste.

Erstaunt ist Herr M., als er eine Einladung zum Ehrenamtsfest der Kirchengemeinde erhält. „Ich musiziere doch zur Ehre Gottes, weil das mein Bedürfnis ist!“, betont er, „Das ist doch kein Ehrenamt!“, sagt er gekränkt.

Die Gemeindeleitung begründet die Einladung so: Wer Verkündigung und persönliche Glaubensäußerung öffentlich und im Auftrag der Gemeinde (hier vermittelt durch den Kirchenmusiker) freiwillig ausübt, dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages und übt eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

Die Einordnung der Tätigkeit von Herrn M. als Ehrenamt schließt nicht aus, dass das, was er tut, mit Freude und zum Lobe Gottes geschieht.

lichkeit und Allgemeinheitsbezug erfüllt sind, spricht nichts dagegen, auch hier von Freiwilligenarbeit bzw. Ehrenamt zu reden.

Gerade kurzfristige und flexiblere Formen der Mitarbeit erfreuen sich großer Beliebtheit und vieles deutet darauf hin, dass diese Engagementform eher zu- als abnimmt. Verantwortliche für Freiwilligenkoordination und -management tun deshalb gut daran, die Engagementbereiche in der eigenen Organisation auch daraufhin anzuschauen: Gibt es bei uns ausreichend Chancen, auch im überschaubaren Rahmen freiwilligen Tätigkeiten nachzugehen oder ist mit einer Mitarbeit überwiegend (oder grundsätzlich) die Bereitschaft zu hohem Zeiteinsatz, langfristiger Bindung und Regelmäßigkeit verbunden?

Hilfreich für die Praxis der Freiwilligenkoordination kann es sein, einer so einfachen wie klaren Regel zu folgen: Wer in einem Kalenderjahr ehrenamtlich mitgearbeitet hat (wie oft und lange auch immer), wird für einen bestimmten Zeitraum (zum Beispiel für sechs oder zwölf Monate) anschließend noch in der Gesamtliste aller Freiwilligen geführt. Zum einen ist damit die Übersicht über das Engagement in der letzten Zeit gegeben und zum anderen kann es nicht passieren, dass Engagierte bei Aktionen im Rahmen der Anerkennung schlicht übersehen werden.

- 1 Unterschiedlichen Ausprägungen von (klassischem) Ehrenamt und Freiwilligenarbeit spielen in der Koordination allerdings durchaus eine große Rolle.
- 2 Diese Formulierung wird bereits im ersten Freiwilligen-survey 1999 vorgeschlagen. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): *Freiwilliges Engagement in Deutschland*, Band 1, S.16, Kohlhammer 2001
- 3 Auch eine ehrenamtliche Tätigkeit, die in persönlichen Kontakten (Besuchs- und Begleitdienste etc.) besteht, ist in diesem Sinne offiziell angebunden und eben nicht privat.
- 4 Vgl. die Beschreibung zu diesem Thema bei Andreas Wandtke-Grohmann: *Ehrenamt im Kontext von Gemeindeaufbau. Ehrenamtlich in der Gemeinde - wer ist das eigentlich?* Evangelische Stimmen. Forum für kirchliche Zeitfragen in Norddeutschland, 4/April 2015, Seite 24ff.
- 5 Wehner/Güntert/Neufeld/Mieg: *Frei-gemeinnützige Tätigkeit: Freiwilligenarbeit als Forschungs- und Gestaltungsfeld der Arbeits- und Organisationspsychologie*, in: Wehner/Güntert (Hrsg.): *Psychologie der Freiwilligenarbeit. Motivation, Gestaltung und Organisation*. Springer, 2015, Seite 5; dort unter dem Begriff „Frei-gemeinnützige Tätigkeit“. Es gibt keine einheitliche und allgemein anerkannte Definition. Breite Aufnahme fand die Begriffsbestimmung der Enquete-Kommission zur „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“, Deutscher Bundestag, 2002.
- 6 Es besteht ein Unterschied zwischen Allgemeinem Priestertum und Freiwilligem Engagement in Kirche und Gemeinde. Ersteres kann Christinnen und Christen nicht abgesprochen werden, während Freiwilliges Engagement organisatorisch eingebettet ist und daher seitens des Trägers zuerkannt wird.
- 7 Eine Ausnahme von der Regel sind gesetzlich verankerte Ehrenämter (z.B. Schöffenamts), zu denen Bürgerinnen und Bürger verpflichtet werden können.
- 8 Vgl. Mieg/Wehner (2002): *Frei-gemeinnützige Arbeit. Eine Analyse aus Sicht der Arbeits- und Organisationspsychologie*. Harburger Beiträge zur Psychologie und Soziologie der Arbeit, Nr. 33
- 9 Vgl. Wehner et al. 2015, Seite 6
- 10 Mieg/Wehner 2002, Seite 18
- 11 Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V.: *Monetarisierung im Engagement - Was tun?* Eine Handreichung für Freiwilligenagenturen, 2015
- 12 Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Artikel 1, Absatz 5; Artikel 15. Siehe auch: *Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche*, Präambel; <http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/26712>

Wer ist bei uns freiwillig engagiert?
Das, was Menschen bei uns tun, ist bzw. geschieht ...

X Bitte ankreuzen!

Ausprägung Kriterium	nein	eher nicht	etwas	überwiegend zufreffend	voll und ganz zufreffend
durch Gemeinde bzw. Einrichtung verantwortet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
aus freier Entscheidung / freiwillig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
ohne Bezahlung (Lohn, Gehalt, Honorar)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
für andere - außerhalb von Familie, Freundeskreis und Nachbarschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
als Verkündigung (im Gottesdienst, bei Veranstaltungen usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
regelmäßig	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
für lange Zeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geld – oder Sachspende	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- diese Tätigkeit ist als Freiwilliges Engagement zu werten*
- privates Engagement oder Spende, aber kein Freiwilliges Engagement (Ehrenamt)
- diese Felder sind keine Ankreuz-Option

* Bei einer Tätigkeit müssen alle Kreuze auf grünen Feldern liegen. Liegt auch nur ein Kreuz im blauen Feld, ist das Engagement kein Ehrenamt und keine Freiwilligenarbeit. Ausnahme: Kriterium Nummer 5, „Verkündigung“.